

## §. 8.

Im Ubrigen bemendet es bei allen vorkehend nicht abgränderten Vorschriften des mehr-angezogenen Mandats vom 17ten October 1820.

## §. 9.

Endlich haben Wir Uns bemogen gefunden, die in dem den Arznei-Waaren-Verkauf betreffenden Mandate vom 30sten September 1823 ertheilten Bestimmungen derjenigen Arznei- und andern Waaren, deren Verkauf den Kaufleuten entweder in jeder Quantität, oder nicht unter einer Unze, oder nicht unter einem Viertelsfunde erlaubt ist, ingleichen derer, die mit besonderer Vorsicht zu behandeln sind, in der Masse abzuändern, wie solches die dem gegenwärtigen Mandate unter A. B. C. und D. beiliegenden Verzeichnisse besagen, dergestalt, daß nunmehr die im §. 4 bis 10 oberwähnten Mandates enthaltenen Vorschriften lediglich auf diese abgränderten Verzeichnisse angewendet werden sollen.

Hiernach hat sich Jedermann zu achten.

Urkundlich haben Wir dieses Mandat, welches, in Gemäßheit des Generalis vom 15ten Juli 1796 und des Mandates vom 9ten März 1818, bekannt zu machen ist, eigenhändig unterschrieben und Unser Königliches Siegel vordrucken lassen.

Dresden, am 9ten Juli 1830.

Anton.



Gottlob Adolf Ernst Rostig und Jänckendorf.

Herrmann Otto Theodor Freiherr von Gutschmid.